



Gutperle Golf Courses
MITTEN IN DER METROPOLREGION



VERTRAGSMAPPE





Rechtliche Grundlagen	03
Kommanditgesellschaftsvertrag	06
Schiedsvertrag	12
Geschäftsbesorgungsvertrag	13
Darlehensvertrag	18
Nutzungsvertrag	20
Satzung	22
Impressum	27

Golf Club Heddesheim

Gut Neuzenhof e.V.

Fon 0 62 04 - 97 69-0

Fax 0 62 04 - 97 69-96

Restaurant Gut Neuzenhof

Fon 0 62 04 - 97 69-30

Fax 0 62 04 - 97 69-35

GolfShop

Fon 0 62 04 - 97 69-20

Fax 0 62 04 - 97 69-25

Kosmetik

Fon 0 62 04 - 97 69-42

Fax 0 62 04 - 97 69-96

E-Mail service@gc-heddesheim.de

Web www.gc-heddesheim.de

Der vollständige Wortlaut des Darlehensvertrages, des Gesellschaftsvertrages, des Geschäftsbesorgungsvertrages, des Nutzungsvertrages und der Satzung des „Golf Club Heddesheim Gut Neuzenhof e.V.“ ist in diesem Prospekt abgedruckt.

1. Formen der Mitgliedschaft

Geführt werden Mitgliedschaften in Form von

- a.) langfristigen Treuhandbeteiligungen (Einzelpersonenspielberechtigungen, bzw. Familienspielberechtigungen), bei denen der Anleger/Treugeber eine Kapitaleinlage erbringt,
- b.) Jahresspielberechtigungen ohne Kapitaleinlage und
- c.) Mitgliedschaften für Kinder, Jugendliche und Jugendliche in Ausbildung ohne Kapitaleinlage.

Eine Sonderform der langfristigen Treuhandbeteiligungen stellen sog. „Schnuppermitgliedschaften“ dar, bei denen die Beteiligungsgesellschaft die Erbringung der Kapitaleinlage bis zum Ablauf der Schnupperzeit stundet. Sofern die Spielberechtigung über den Ablauf der Schnupperzeit hinaus fortgesetzt wird, werden die Bedingungen über die Fortführung (z. B. Höhe und Fälligkeit des Beteiligungsbetrages, Erwerb einer bestehenden Spielberechtigung, temporäre Nutzung einer bestehenden Spielberechtigung, Umwandlung in eine Jahresmitgliedschaft) in einer Ergänzungsvereinbarung festgelegt.

2. Gutperle Golf Courses

Für Mitgliedschaften Ziff. 1. a) und c) sowie für „Schnuppermitgliedschaften“ besteht ein Spielrecht auf den Golfanlagen der „Gutperle Golf Courses“. Derzeit sind dies die Golfanlagen Heddesheim Gut Neuzenhof, Kurpfalz (Limburgerhof) und Rheintal (Oftersheim), welche eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben.

Für Jahresmitgliedschaften Ziffer 1. b) besteht das Spielrecht auf den Golfanlagen der „Gutperle Golf Courses“ nur, wenn eine Jahresmitgliedschaft „Premium“ vereinbart wurde.

3. Erbbaurechtsvertrag, Mietvertrag

Zugunsten der Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs KG (nachfolgend auch „KG“ oder „Beteiligungsgesellschaft“) wurden an einem Teil der vom Golfplatz umfassten Grundstücke ein Erbbaurecht mit einer Laufzeit von zunächst 30 Jahren bestellt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Gesellschaft berechtigt, durch Ausübung von Optionsrechten die Laufzeit um jeweils zwei mal 10 Jahre zu verlängern. Über weitere, ebenfalls zum Golfplatz gehörende Grundstücke hat

die KG einen 30-jährigen Mietvertrag abgeschlossen, der ebenfalls durch Optionen um jeweils zwei mal 10 Jahre verlängert werden kann. Die Laufzeit des Erbbaurechtes und des Mietvertrages endet am 31.12.2047. Danach sind mit dem Eigentümer der Grundstücke, der Gutperle und Harder Grundbesitz GmbH neue Bedingungen zu vereinbaren.

4. Darlehensvertrag

Die meisten Mitgliedschaften bestehen in Form einer langfristigen Treuhandbeteiligung, die entscheidend die Errichtung der Golfanlage ermöglichten. Die Anleger/Treugeber gewähren der KG ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts bis zum Zeitpunkt des Ablaufs des fünften vollen Kalenderjahres (31.12.), gerechnet ab dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitrittserklärung des Anlegers/Treugebers angenommen wurde, ein zinsloses Darlehen; das Darlehen wird zu diesem Zeitpunkt (Beendigung des Darlehensvertrages) zur Rückzahlung fällig. Der Darlehensvertrag kann vorher nur durch außerordentliche Kündigung beendet werden. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bevollmächtigen die Anleger/Treugeber die Firma GTG Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof Treuhand GmbH, das Darlehen in eine Treuhandbeteiligung umzuwandeln und den jeweiligen Darlehensrückgewähranspruch im Wege der Aufrechnung mit der fälligen Beteiligungseinlage zu verrechnen.

5. Gesellschaftsvertrag/ Geschäftsbesorgungsvertrag

Rechtliche Hinweise zur Beteiligungsgesellschaft

Die KG ist eine gewerblich geprägte Kommanditgesellschaft, an der sich Anleger mittelbar als Treugeber beteiligen können. Die Beteiligungsgesellschaft hat ihr Kapital durch Aufnahme eines Treuhand-Kommanditisten erhöht.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Viernheim. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof Verwaltungs GmbH.

Als Treuhandkommanditistin steht die GTG Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend „GTG“) zur Verfügung. Sie hält nach erfolgter Umwandlung des Darlehens in eine Treuhandbeteiligung (vgl. Ziff. 4) die Kommanditbeteiligung ausschließlich im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Treugeber. Die Gesellschafterrechte nimmt sie ebenfalls im eigenen Namen und für Rechnung der Treugeber wahr.

Die GTG berichtet jährlich über Ihre Tätigkeit sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Beteiligungsgesellschaft (Rechenschaftsbericht).

Die Treugeber erwerben eine Treuhandbeteiligung (treuhänderisch gehaltene Kapitaleinlage zuzüglich Agio) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der KG und des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Beteiligungsgesellschaft. Beide Verträge sind in vollem Wortlaut abgedruckt und wesentlicher Bestandteil dieser Vertragsmappe.

Rechtsstellung der Treugeber

Die Treugeber haben eine den Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft vergleichbare Stellung inne. Sie haben im Ergebnis die gleichen Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte, sind entsprechend ihrer Beteiligung am Vermögen beteiligt und nehmen in gleichem Maße am Gewinn und Verlust der Beteiligungsgesellschaft teil.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, vertreten durch ihren Geschäftsführer, ist für die Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft verantwortlich.

Fungibilität, temporäre Nutzungsüberlassung, Kündigung

Die Treuhandbeteiligung selbst kann mit Zustimmung der GTG veräußert und übertragen werden. Der GTG steht ein Vorkaufsrecht zum Vorkaufspreis der historischen Anschaffungskosten des Treugebers (Kapitalanteil zzgl. Agio) zu.

Anleger/Treugeber, die das mit der Treuhandbeteiligung verbundene Spielrecht nicht selbst aktiv nutzen, können die Spielberechtigung zur temporären Nutzung einem Dritten überlassen.

Mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres kann ein Treugeber seine Beteiligung kündigen, erstmals nach Ablauf von 30 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsbesorgungsvertrages mit ihm. In diesem Fall erfolgt die Abfindung gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages zum Verkehrswert.

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat mit Eintragung in das Handelsregister begonnen und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres kündigen, erstmals jedoch nach Ablauf von 30 Jahren, gerechnet ab seinem Beitritt zur Gesellschaft.

Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung eines Gesellschafters hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Gesellschafterversammlungen/Beschlüsse

Wesentliche Angelegenheiten bedürfen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung hat grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist gegeben, wenn Gesellschafter (unter Einbeziehung der für die Treugeber gehaltenen Anteile) mit einem Kapitalanteil von mehr als 50 v.H. des Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten sind. Je

100.- EUR am Kapital der Gesellschaft gewähren eine Stimme. Sollte eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig sein, ist unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesetz nichts anderes zwingend bestimmt ist. Besonders wichtige Beschlüsse wie die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen.

Die Treugeber erteilen der Treuhandkommanditistin GTG Weisungen bezüglich der Stimmrechtsausübung in der Gesellschafterversammlung. Die Treuhandkommanditistin GTG nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

Haftung

Die Haftung der Kommanditisten ist auf ihre Einlage bzw. Hafteinlage begrenzt. Nachdem die Einlage voll geleistet ist, kann die Haftung nur insoweit wieder aufleben, als den Gesellschaftern Teilbeträge ihrer Einlagen, etwa im Rahmen von Ausschüttungen (Entnahmen), zurückgezahlt werden.

Die Gesellschafter sind unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages der KG zu Nachschüssen verpflichtet. Dies gilt auch für die Treugeber (vgl. § 11 Abs. 2 des Geschäftsbesorgungsvertrages). Für den Fall der Inanspruchnahme aus Nachschussverpflichtungen sind die Treugeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Beteiligung des Treugebers am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie an den Ausschüttungen sowie am Gesellschaftsvermögen bestimmt sich nach dem Verhältnis der von ihm gezeichneten Beteiligungssumme zum Gesellschaftskapital.

Ausscheiden von Gesellschaftern

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn:

- a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat,
- b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird sowie
- c) in den Fällen des § 131 HGB Ziff. 4 (Tod eines Gesellschafters), Ziff. 5 (Konkurseröffnung über das Vermögen eines Gesellschafters), Ziff. 6 (Kündigung und gerichtliche Entscheidung) und des § 135 HGB (Kündigung durch Privatgläubiger).

Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern mit der bisherigen Firma fortgesetzt. Im Falle des Todes eines Kommanditisten oder eines Treugebers wird die Gesellschaft bzw. das Treuhandverhältnis mit seinen Erben fort-

gesetzt. Beim Tod eines Treugebers kann von mehreren Erben nur einer in dessen Rechtsstellung eintreten. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben/Abfindungsguthaben.

Auseinandersetzungsguthaben/Abfindungsguthaben

Das Auseinandersetzungsguthaben/Abfindungsguthaben bestimmt sich nicht nach einer Auseinandersetzungsbilanz, sondern nach dem Verkehrswert der Anteile zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Der Wert wird ggf. von einem Wirtschaftsprüfer verbindlich ermittelt, den die Industrie- und Handelskammer Darmstadt vorschlägt.

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie insbesondere aufgrund einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung aufgelöst.

6. Spielberechtigung

Die Spielberechtigung der Anleger/Treugeber, bzw. der Jahresmitglieder setzt die Mitgliedschaft im Golf Club Heddesheim Gut Neuzenhof e.V. sowie den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der KG voraus.

7. Nutzungsvertrag

Den Nutzungsvertrag, dessen Abschluss der jeweilige Anleger/Treugeber mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung anbietet, kommt zwischen ihm und der KG unmittelbar zustande. Der Nutzungsvertrag konkretisiert, unter Einbeziehung der Allgemeinen Spiel-, Wettspiel- und Vorgabenordnung sowie der Haus- und Platzordnung, die jeweilige Spielberechtigung des Anlegers.

In der Beitrittserklärung sind Angaben über die Personen zu machen, die in das Nutzungsrecht des Anlegers/Treugebers einbezogen werden sollen (Ehegatte, minderjährige Kinder).

Für Jahresmitglieder hält die Beteiligungsgesellschaft separate Nutzungsverträge vor.

8. Golf Club Heddesheim Gut Neuzenhof e.V.

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung beantragt der Anleger/Treugeber die Mitgliedschaft im Golf Club Heddesheim Gut Neuzenhof e.V., die eine Voraussetzung für die Spielberechtigung auf dem Golfplatz in Heddesheim ist.

Der Golf Club Heddesheim Gut Neuzenhof e.V. ist beim Amtsgericht Weinheim eingetragen. Der vollständige Wortlaut der Satzung ist in dieser Vertragsmappe abgedruckt.

9. Haus- und Platzordnung, Allgemeine Spiel-, Wettspiel- und Vorgabenordnung

Die Haus- und Platzordnung sowie die Allgemeine Spiel-, Wettspiel- und Vorgabenordnung werden jedem interessierten Anleger zur Verfügung gestellt und sind verfügbar in der Geschäftsstelle der Beteiligungsgesellschaft sowie als Download auf der Homepage www.gc-heddesheim.de.

Kommanditgesellschaftsvertrag der Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs-KG

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs-KG.

§ 2

Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Viernheim.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft hat den Betrieb von Golfplätzen und sonstigen Sporteinrichtungen, insbesondere die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung einer Golfanlage in Heddesheim zum Unternehmensgegenstand.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.

§ 4

Gesellschafter, Kapitalbeteiligungen

(1) Die Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Viernheim ist persönlich haftende Gesellschafterin. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Anteil an dem Vermögen, den Gewinnen und Verlusten und dem Liquidationserlös.

(2) Kommanditisten sind:

a) Herr Werner Gutperle
mit einer Kommanditeinlage von
104.000,00 EUR

b) Herr Jürgen B. Harder
mit einer Kommanditeinlage von
26.000,00 EUR

sowie als weiterer Kommanditist (Treuhandkommanditist) die GTG Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof Treuhand GmbH (GTG)
mit einer Kommanditeinlage von
120.000,- EUR

(3) Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten werden durch Geldleistung erbracht.

(4) Das Kommanditkapital (Summe aller Kommanditeinlagen) ist in Kommanditanteile von jeweils 100,- EUR eingeteilt.

(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin war – ohne Zustimmung der Mitgesellschafter – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, das Gesellschaftskapital auf 490.000,- DM durch Aufnahme eines weiteren Gesellschafters (Treuhandkommanditist) – auch in Teilbeträgen zu je 200,- DM – zu erhöhen und Dritten dazu erforderliche Vollmachten zu erteilen. Entsprechend wurde das Kommanditkapital nach Umstellung und Glättstellung D-Mark/Euro auf 250.000,00 EUR erhöht und davon 120.000,00 EUR für die künftigen Einlagen des Treuhandkommanditisten gebildet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt zu bestimmen, dass der eingetretene Gesellschafter (Treuhandkommanditist) zusätzlich zu der jeweiligen Kommanditeinlage ein Agio zu entrichten hat, wobei die Anzahl der Kapitaleinlagen und die Höhe des Agios nach der Art der Spielberechtigung für Einzelpersonen oder für Familien von ihr festgelegt wird.

(6) Die Einlagen der Gesellschafter sind feste Kommanditanteile und können nur durch einen mit dreiviertel Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss geändert werden. Die Einlagen der Gesellschafter entsprechen der Summe ihrer eingezahlten Hafteinlagen.

(7) Die Haftsumme der Kommanditisten entspricht ihrer jeweiligen Kommanditeinlage.

(8) Die Gesellschafter sind in folgenden Fällen zu Nachschüssen entsprechend ihrer Beteiligungsquote verpflichtet:

a) sofern eine liquiditätsmäßige Unterdeckung entsteht und diese nicht durch von der Gesellschaft aufzunehmende Fremdmittel gedeckt werden kann;

b) sofern die Nachschussverpflichtung durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 v. H. des bei Beschlussfassung vertretenden Gesellschaftskapitals begründet wird.

Nachschüsse sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung durch die Geschäftsführung zu entrichten. Im Falle verspäteter Zahlung sind die gesetzlichen Verzugszinsen zur Zahlung fällig.

§ 5

Treuhandkommanditist, Anleger

(1) Der in die Gesellschaft aufgenommene Treuhandkommanditist (GTG) hält und verwaltet seine in Anteile von je 100,- EUR eingeteilten Anteile treuhänderisch für die Anleger (Treugeber), mit denen er entsprechende Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen hat. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass der Treuhandkommanditist zwar im eigenen Namen, jedoch als

Treuhänder für fremde Rechnung an der Gesellschaft beteiligt ist und seinen Kapitalanteil für die Treugeber halten wird.

Treugeber im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages sind die Vertragspartner des Treuhandkommanditisten, die als mittelbare Gesellschafter nicht selbst in die Gesellschaft eintreten und damit nicht im Handelsregister eingetragen sind, sondern ihre Beteiligung über den Treuhänder halten. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhandkommanditisten und den Treugebern werden in einem gesonderten „Geschäftsbesorgungsvertrag“ geregelt, der einen Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages bildet. Der Treuhandkommanditist wird seine Gesellschaftsrechte im Interesse der Treugeber ausüben. Er wird dabei den Weisungen der Treugeber Folge leisten.

Jeder Treugeber kann den Geschäftsbesorgungsvertrag nur zusammen mit seiner mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft kündigen.

Der Treuhandkommanditist erhält die in dem Geschäftsbesorgungsvertrag festgesetzte Vergütung aus Mitteln der Gesellschaft.

(2) Anleger (Treugeber) können jeweils eine Treuhandbeteiligung in Höhe der vom Treuhandkommanditisten treuhändisch gehaltenen Kapitaleinlage (jeweils eine Beteiligung von 100,- EUR für eine Einzelspielberechtigung und zwei Beteiligungen von je 100,- EUR für eine Familienspielberechtigung) zuzüglich Agio (vgl. § 4 Abs. (5)) gemäß den Bestimmungen des Geschäftsbesorgungsvertrages erwerben.

Die Teilung dieser Treuhandbeteiligungen, aus denen sich u. a. die Spielberechtigungen (Einzelperson oder Familie) ableiten, ist - mit Ausnahme einer Teilung von Familienspielberechtigungen, welche auf Antrag in zwei Einzelspielberechtigungen aufgeteilt werden dürfen - nicht zulässig.

Anleger, die eine Treuhandbeteiligung erwerben wollen, müssen der Gesellschaft zunächst ein zinsloses Darlehen in Höhe der vorgesehenen Beteiligung (einschließlich Agio) nach Maßgabe eines gesonderten Darlehensvertrages zur Verfügung stellen. Das Darlehen kann nach Maßgabe des Geschäftsbesorgungsvertrages in eine Treuhandbeteiligung umgewandelt werden.

(3) An Gesellschafterversammlungen nimmt der Treuhandkommanditist teil und übt bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen die Stimmrechte gemäß den Weisungen der Treugeber aus.

§ 6 Gesellschafterkonten

(1) Es werden folgende Kapitalkonten geführt:

- a) Kapitalkonto I,
- b) Kapitalkonto II,

- c) Kapitalkonto III,
- d) Kapitalertragsteuern.

(2) Auf den Konten gemäß Ziffer (1) Buchstabe a) werden die festen Kapitalanteile der Gesellschafter ausgewiesen.

(3) Auf den Konten gemäß Ziffer (1) Buchstabe b) werden Gewinne, Verluste, eventuelle Einlagen und Entnahmen sowie Ausschüttungen gebucht.

(4) Auf den Konten gemäß Ziffer (1) Buchstabe c) wird das Agio gemäß § 4 Abs. (5) als Kapitalrücklage gebucht (Kapitalanteile des Treuhandkommanditisten).

(5) Auf den Konten gemäß Ziffer (1) Buchstabe d) werden Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag und ggf. ausländische Quellensteuern gebucht.

(6) Die Kapitalkonten gemäß Abs. (1) a) bis d) sind unverzinslich.

(7) Die Buchungen der Vergütungen, Einlagen und Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Darlehen der Gesellschafter, erfolgen über Privat- oder Verrechnungskonten. Diese Konten sind angemessen und wie folgt zu verzinsen (dies gilt nicht für die von den Anlegern gemäß § 5 Abs. (2) gewährten Darlehen):

Für jedes Privat- oder Verrechnungskonto wird der Saldo zum Monatsbeginn festgestellt. Die Monatsanfangssalden werden pro Geschäftsjahr addiert und durch die Anzahl der Monate des Geschäftsjahres geteilt. Der sich so ergebende Saldo des Kontos wird mit 6 v. H. p. a. verzinst.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Dritte mit Aufgaben der Geschäftsführung zu beauftragen, entsprechende Verträge mit Wirkung für die Gesellschaft abzuschließen und entsprechende Vollmachten zu erteilen. Die durch die Beauftragung der Dritten entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

(3) Im Innenverhältnis ist die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der von ihr gemäß Abs. (2) mit Geschäftsführungsaufgaben Beauftragte an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden und bedarf insbesondere zu allen wesentlichen

Geschäftsvorfällen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, sofern im Einzelfall ein Geschäftswert in Höhe von 500.000,- EUR überschritten wird. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an diesen;
- b) Abschluss und Kündigung von Darlehensverträgen sowie vorzeitige Rückzahlung von aufgenommenen Darlehen;
- c) Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
- d) Abschluss, Abänderung, Verlängerung oder Kündigung von Miet- und Pachtverträgen sowie die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesen Verträgen;
- e) Bebauung des Grundbesitzes, Vornahme baulicher Veränderungen am Grundbesitz der Gesellschaft, Wiederaufbau oder Wiederherstellung der Gebäude im Falle ihrer Zerstörung oder Beschädigung sowie Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
- f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Die in Abs. 3 Satz 1 genannte Zustimmungserfordernis gilt nicht für die Investitionen, Rechtsgeschäfte etc., die bis zum Beitritt des Treuhandkommanditisten vorgenommen worden sind.

(4) Übt ein Kommanditist sein Widerspruchsrecht gemäß § 164 HGB aus, so entscheiden auf Antrag der persönlich haftenden Gesellschafterin die Gesellschafter durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss über die Vornahme der Handlung.

(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Geschäftsführung und für die Haftungsübernahme eine jährliche, zum Ende eines jeden Geschäftsjahres auch in Verlustjahren zu zahlende Vergütung in Höhe von 3.000,- EUR.

Alle Ausgaben und Aufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Geschäftsführung zusammenhängen, sind der persönlich haftenden Gesellschafterin sofort nach Entstehen zu erstatten.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren gefasst.

(2) Die Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen; die persönlich haftende Gesellschafterin kann jedoch den Treuhandkommanditisten mit der Einberufung beauftragen.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich – in der Regel spätestens bis zum 30. November – statt. Die persön-

lich haftende Gesellschafterin ist darüber hinaus zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn dies von Gesellschaftern, die mindestens 25 v.H. des Gesellschaftskapitals (unter Einbeziehung des treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftskapitals) halten, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint; laufende Abstimmungsverfahren bleiben davon unberührt.

(3) Die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt der Gesellschaft benannte Adresse eines jeden Gesellschafters.

Die Einladung soll den Gesellschaftern vier Wochen vorher zugehen. Der Treuhandkommanditist ist in jedem Fall eine Woche vor Absendung der Einladung über die Versammlung und die Tagesordnung zu unterrichten.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin und mindestens 50 v.H. der Kommanditbeteiligungen der Gesellschaft in der Versammlung vertreten sind. Ist die Beschlussfassung nicht gegeben, ist unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen beschlussfähig ist.

Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren müssen Gesellschafter, die zusammen mindestens 50 v.H. der Kommanditbeteiligungen der Gesellschaft halten, ihre Stimme innerhalb der von der persönlich haftenden Gesellschafterin festgesetzten Frist abgegeben haben.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

(6) Das Stimmrecht besteht wie folgt:

Je 100,- EUR am Kapital der Gesellschaft gewähren eine Stimme. Die treuhänderisch gehaltenen Anteile haben in dem Umfang Stimmrecht, in dem ihre Kapitaleinlage geleistet worden ist (vgl. § 4 (3)).

(7) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, das Stimmrecht für die Treugeber entsprechend deren Weisung gespalten auszuüben. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, Treugeber zur Ausübung des Stimmrechts in Höhe des für diesen gehaltenen Teils ihrer Kommanditbeteiligung zu bevollmächtigen. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.

§ 9

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages können von den Gesellschaftern mit einer Mehrheit von mindestens 75 v.H. der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10

Spielberechtigung, Aufteilung des Gesellschaftsanteils

(1) Die Spielberechtigung auf dem Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof besteht wie folgt:

a) Der Erwerb einer Treuhandbeteiligung i. H. v. 100,- EUR gemäß §§ 5 Abs. (2) und 4 Abs. (5) als Einzelperson gewährt eine Spielberechtigung für eine Person sowie jeweils eine Spielberechtigung für deren Kinder (als Kinder gelten Kinder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird).

b) Der Erwerb einer Treuhandbeteiligung i. H. v. zweimal 100,- EUR gemäß §§ 5 Abs. (2) und 4 Abs. (5) als Familienmitgliedschaft gewährt zwei Spielberechtigungen für Ehegatten sowie jeweils eine Spielberechtigung für die von der Familienspielberechtigung umfassten Kinder (als Kinder gelten Kinder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird).

Die Spielberechtigung ist mit der Treuhandbeteiligung verbunden und kann - mit Ausnahme einer zeitlich befristeten Nutzungsüberlassung an Dritte - nicht gesondert übertragen werden.

Die Spielberechtigung gemäß Abs. (1) a) und b) leitet sich aus den von den Anlegern (Treugebern) zu gewährenden Darlehen ab.

c) Abschluss eines Nutzungsvertrages für außerordentliche Mitglieder des Golfclub Heddesheim Gut Neuzenhof mit dem Recht zur Ausübung des Golfsports vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres („Jahresmitglieder“) ohne deren Kinder.

(2) Die Spielberechtigung der Treugeber entsteht mit Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und er vollständigen Einzahlung des Darlehens gemäß § 5 Abs. (2) bzw. der vollständigen Zahlung der Einlage nebst Agio gemäß § 4 Abs. (5). Die Spielberechtigung der Jahresmitglieder entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages für Jahresmitglieder. Die Spielberechtigung besteht nach Maßgabe der jeweils aktuellen Fassung des Nutzungsvertrages, der „Allgemeinen Spiel-, Wettspiel- und Vorgabenordnung“ sowie den allgemeinen Golfregeln und setzt die Mitgliedschaft im Golfclub Heddesheim Gut Neuzenhof voraus. Die Spielberechtigung endet mit Kündigung des Darlehens, mit Ausscheiden aus dem

Golfclub, aus der Gesellschaft bzw. aus dem Kreis der Treugeber oder Kündigung des Nutzungsvertrages für Jahresmitglieder.

(3) Die Spielberechtigungen der Gründungskommanditisten sind Familienspielberechtigungen und ergeben sich unmittelbar aus dem Gesellschaftsverhältnis.

(4) Die Spielberechtigung befreit nicht von gesonderten Zahlungsverpflichtungen aus einer Vereinsmitgliedschaft, Turnierveranstaltungen, Verwaltungskostenbeitrag für inaktive Spielberechtigungen u.ä.

§ 11

Geschäftsjahr, Dauer, Jahresabschluss

(1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater prüfen zu lassen. Diese Prüfung entfällt, sofern der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater aufgestellt worden ist. Nach Prüfung wird der Jahresabschluss den Gesellschaftern unverzüglich zugesandt und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgestellt.

§ 12

Ergebnisverteilung und Ausschüttung

(1) Am Gewinn und Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer eingezahlten Kapitalanteile teil. Ein etwaiger Gewinn ist in die Gewinnrücklage einzustellen.

(2) Ein bestehender Verlustvortrag ist durch spätere Gewinne auszugleichen.

(3) Bei Feststellung des Jahresabschlusses können die Gesellschafter mit einer Mehrheit von dreiviertel aller abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Teil des Gewinns, höchstens jedoch 50 v. H., an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.

(4) Die (Gründungs-)Kommanditisten bzw. ihre Gesamtrechtsnachfolger können auch ohne ein entsprechendes Guthaben und ohne Kündigung Auszahlungen verlangen, um die auf ihre Beteiligung an der Gesellschaft und sämtliche Einkünfte daraus entfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben (einschließlich Vorauszahlungen) zu bezahlen. Dieses Entnahmerecht entsteht, sobald die Zahlungen oder Vorauszahlungen fällig sind.

(5) Die Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin und für gemäß § 7 Abs. (2) mit der Geschäftsbesorgung beauftragte Dritte sind als Kosten der Gesellschaft zu behandeln. Dies gilt auch für die Vergütung des Treuhandkommanditisten.

§ 13

Verfügungen über Gesellschaftsbeteiligungen

(1) Jede Verfügung über eine Kommanditbeteiligung - sei es im Ganzen oder in Teilen -, insbesondere eine Veräußerung, zeitlich befristete Nutzungsüberlassung an Dritte oder Belastung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Übertragungen sind nur mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats zulässig.

(2) Eine beabsichtigte Veräußerung ist der Geschäftsführung der Gesellschaft im Voraus schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Gesellschaft steht ein Vorkaufsrecht für den Gesellschaftsanteil des Treuhandkommanditisten zu. Vorkaufspreis ist der gemeine Wert des Gesellschaftsanteils, der aus den aktuellen Kaufpreisen für Treuhandbeteiligungen abgeleitet wird. Die Gesellschaft hat ihr Vorkaufsrecht innerhalb von drei Monaten nach Anzeige der beabsichtigten Veräußerung auszuüben.

§ 14

Fortsetzungsklausel, Erbfall

(1) In den Fällen des § 131 Ziffern 4, 5 und 6 HGB sowie des § 135 HGB wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der betreffende Gesellschafter scheidet mit Eintritt eines solchen Falles aus der Gesellschaft aus, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.

Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

(2) Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt.

(3) Beim Tod eines Treugebers wird das Treuhandverhältnis nur mit einem seiner Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so sind diese verpflichtet, aus ihrer Mitte denjenigen Erben zu bestimmen, mit dem die Gesellschaft fortgesetzt werden soll. Dies haben die Erben gegenüber der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Solange eine Einigung zwischen den Erben nicht erzielt worden ist und eine entsprechende Mitteilung an die Gesellschaft nicht ergangen ist, ruhen die Rechte aus der zum Nachlass gehörenden Treuhandbeteiligung, insbesondere das Stimmrecht und die Spielberechtigung. Der Erbe tritt – insbesondere in Bezug auf die Spielberechtigung gemäß § 10 – in die Rechtsposition des ver-

storbenen Treugebers ein. Soweit es sich um eine Einzelspielberechtigung (§ 10 Abs. (1) a) handelt, ist der Erbe berechtigt, diese fortzuführen oder – im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten – in eine Familienspielberechtigung unter den zu dem Rechtsnachfolgezeitpunkt geltenden Bedingungen unter Zahlung des entsprechenden Differenzbetrages zwischen dem Agio für Einzelpersonen und Familien umzutauschen. Hat er eine Familienspielberechtigung ererbt, so kann er entweder gegenüber der Gesellschaft Personen benennen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. (1) b) von der Familienspielberechtigung umfasst sein sollen oder er kann die Familienspielberechtigung – im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten – unter den zu dem Rechtsnachfolgezeitpunkt geltenden Bedingungen in eine Einzelspielberechtigung umtauschen, wobei ihm dann der entsprechende Differenzbetrag zwischen dem Agio für Familien und Einzelpersonen erstattet wird.

§ 15

Kündigung eines Gesellschafters

(1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres sein Ausscheiden aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch nach Ablauf von 30 Jahren, gerechnet ab seinem Beitritt zur Gesellschaft.

Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung der vorstehend genannten Frist gegenüber der Gesellschaft zu erklären und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten.

(2) Bei einer Kündigung des Treuhandkommanditisten ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet, eine geeignete Person als Nachfolger zu bestimmen. Der kündigende Treuhandkommanditist ist in diesem Fall verpflichtet, seine Beteiligung unter entsprechender Anwendung des § 17 Abs. (2) unverzüglich auf die als Nachfolger bestimmte Person zu übertragen.

(3) Weitere Kündigungsrechte stehen den Gesellschaftern nicht zu, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 16

Ausschließung eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter kann nur aus wichtigem, in seiner Person liegenden Grund durch einen mit einer Mehrheit von 50 v. H. der abgegebenen Stimmen getroffenen Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die aus seinem Ausschluss entstehenden Kosten hat der ausgeschlossene Gesellschafter zu tragen. Weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

§ 17

Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Entstehung, Höhe und Zahlungsweise

Im Falle des Ausscheidens eines kapitalmäßig beteiligten Gesellschafters steht dem betreffenden Gesellschafter (vorbehaltlich Absatz (2)) ein Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung im Zeitpunkt des Ausscheidens zu. Die Abfindung ist in drei gleichen Raten zu zahlen, wobei die erste Rate nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt des Ausscheidens fällig wird, die beiden weiteren Raten jeweils zwei Monate seit Fälligkeit der vorhergehenden Rate. Sofern innerhalb eines Monats seit dem Ausscheiden keine Einigung erzielt werden kann, wird der Verkehrswert von einem vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Darmstadt zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer (bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) für alle Beteiligten verbindlich durch Schätzung ermittelt. Die hieraus entstehenden Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.

(2) Abfindungsanspruch des Treuhandkommanditisten

Dem Treuhandkommanditisten steht eine Abfindung für seine treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen im Falle seines Ausscheidens jedoch dann nicht zu, wenn das Treuhandverhältnis mit einem neuen Treuhandkommanditisten fortgesetzt wird. Der Treuhandkommanditist kann insoweit eine Abfindung nur dann beanspruchen, wenn er aufgrund des Treuhandverhältnisses zur Auszahlung des Wertes seiner Kommanditbeteiligung an die Treugeber verpflichtet ist. Der Verkehrswert wird in diesem Falle - sofern die Gesellschaft nicht aufgelöst wird (§ 18) - von einem Wirtschaftsprüfer (bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) unter Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz verbindlich ermittelt. Sofern keine Einigung über den Wirtschaftsprüfer erzielt wird, wird dieser vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Darmstadt bestimmt. Die hieraus entstehenden Kosten werden von der Gesellschaft getragen.

§ 18

Auflösung

Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

- a) Beschluss der Gesellschafterversammlung;
- b) Gerichtliche Entscheidung;
- c) Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft.

§ 19

Wettbewerbsverbot

Das Wettbewerbsverbot gemäß § 112 HGB besteht nicht.

§ 20

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung bzw. die Lücke ist vielmehr durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.

(3) Erfüllungsort ist der Ort des Sitzes der Gesellschaft.

(4) Für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig. Die Schiedsabrede ist Gegenstand eines gesonderten Schiedsvertrages, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

Schiedsvertrag zum Gesellschaftsvertrag der Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs-KG

Für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag der Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs-KG ist nach § 20 Abs. (4) ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.

Die Schiedsabrede wird mit diesem Schiedsvertrag getroffen.

§ 1

Schiedsabrede

(1) Streitigkeiten jeder Art im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten, den Gesellschaftern untereinander, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ausschließlich durch ein Schiedsgericht entschieden, das aus drei Mitgliedern besteht.

(2) Die Partei, die das Schiedsgericht anruft, bestellt für sich einen Schiedsrichter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und fordert unter Angabe des Streitgegenstandes die andere Partei schriftlich auf, binnen einer Frist von einem Monat auch ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen.

(3) Bleibt der Versuch der beiden Schiedsrichter, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen, erfolglos, so wählen erstere innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat einen Obmann.

(4) Benennt die Partei innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Schiedsrichter oder können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einig werden, so bestellt der Präsident des Landgerichts Darmstadt die fehlenden Mitglieder des Schiedsgerichtes.

(5) Das Schiedsgericht hat nach gültigem Deutschen Recht zu entscheiden. Es urteilt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet den Streitfall mit Mehrheitsbeschluss endgültig.

(7) Das Verfahren bestimmt sich, soweit dieser Vertrag nichts Gegenteiliges besagt, nach den Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung.

(8) Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe des dritten Abschnittes der BRAGO für die Vertretung vor den ordentlichen Gerichten in Zivilsachen.

Den beiden Schiedsrichtern steht je die volle Gebühr und dem Obmann die 1,3-fache Gebühr zu.

§ 2

Sonstige Bestimmungen

(1) Die etwaige Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten entspricht.

(2) Zuständiges Gericht nach Maßgabe des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung (insbesondere §§ 1045 und 1046 ZPO) ist das Landgericht Darmstadt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nichtig.

(4) Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.

Geschäftsbesorgungsvertrag für Darlehens- und Treugeber der GTG Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof Treuhand GmbH

zwischen

den Darlehensgebern/Treugebern der Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs-KG

– nachfolgend Auftraggeber genannt –

und der GTG Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof Treuhand GmbH

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –

§ 1

Grundlagen

(1) In einer gesondert unterzeichneten Beitrittserklärung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Abschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrages für Darlehens- und Treugeber angeboten. Mit Annahme dieses Angebots kommt zwischen den Parteien ein Treuhandverhältnis nach Maßgabe dieses Vertrages zustande.

(2) Der Auftraggeber hat sich an der Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs-KG (nachfolgend Beteiligungsgesellschaft genannt) beteiligt. Die persönlich haftende Gesellschafterin war nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft ermächtigt, das Gesellschaftskapital durch Aufnahme des Treuhandkommanditisten (Auftragnehmer) in die Gesellschaft zu erhöhen.

(3) Anleger können sich als Treugeber nur mittelbar nach Maßgabe dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Der Treuhandkommanditist erwirbt, hält und verwaltet den Kapitalanteil in eigenem Namen, aber für Rechnung des Treugebers.

Der treuhänderisch für den Auftraggeber (Treugeber) gehaltene Kapitalanteil zzgl. des Agios, dessen Höhe nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft von deren persönlich haftenden Gesellschafterin festgelegt wird, entspricht dem sich aus der Beitrittserklärung i.V.m. der Beteiligungs- und Beitragsordnung ergebenden und von dem Anleger gezeichneten Beteiligungsbetrag.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch für weitere Treugeber Kapitalanteile an der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch zu erwerben, zu halten und zu verwalten.

(5) Die Auftraggeber und künftigen Treugeber gewähren der Beteiligungsgesellschaft nach erfolgter Annahme der Beitrittserklärung ein unverzinsliches Darlehen, dessen Höhe ihrer vorgesehenen Treuhandbeteiligung (§ 4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages; Kapitalanteil nebst festgesetztem Agio) nach

Maßgabe der Beitrittserklärung und der Beteiligungs- und Beitragsordnung entspricht und dessen Einzelheiten sich aus einem gesonderten Darlehensvertrag ergeben. Zum Zeitpunkt des Ablaufs des fünften vollen Kalenderjahres (31.12.), gerechnet ab dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitrittserklärung des Auftraggebers angenommen wurde, endet das Darlehensverhältnis. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zu diesem Zeitpunkt eine Treuhandbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft für den Auftraggeber zu übernehmen.

(6) Der Auftragnehmer unterhält ab dem Zeitpunkt der Darlehensgewährung gemäß § 1 Abs. 5 ein Register der Auftraggeber (Darlehensgeber bzw. spätere Treugeber) mit Namen, Vornamen, Anschrift, Bankverbindung und Beteiligungsbetrag (Kapitaleinlage und Agio). Der Auftraggeber hat Änderungen hinsichtlich der eingetragenen Daten umgehend dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten in EDV-Anlagen gespeichert werden.

(7) Die Spielberechtigung ergibt sich zunächst aus dem Darlehensvertrag (§ 1 Abs. 4 des Darlehensvertrages) und nach dessen Beendigung (vgl. § 1 Abs. 5) aus § 10 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft jeweils in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Geschäftsbesorgungsvertrages.

§ 2

Darlehen

(1) Der Auftraggeber beauftragt und bevollmächtigt den Auftragnehmer bereits heute – unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – für ihn einen Darlehensvertrag nach Maßgabe des beiliegenden Darlehenvertragsmusters in offener Stellvertretung abzuschließen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Beendigung des jeweiligen Darlehensvertrages (vgl. § 1 Abs. 5) statt einer Rückzahlung des Darlehensbetrages, diesen im Wege der Aufrechnung mit der Beteiligungseinzahlungsverpflichtung des Auftraggebers gemäß § 3 Abs. 4 dieses Vertrages zu verrechnen.

§ 3

Rechtsverhältnisse

(1) Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bietet der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Abschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrages an. Der Zugang einer gesonderten Annahmeerklärung gegenüber dem Auftraggeber ist nicht erforderlich.

(2) Der Auftraggeber beauftragt und bevollmächtigt den Auftragnehmer unter Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB im Rahmen des Gesellschaftsbeitritts des Treuhandkommandi-

tisten und der Kapitaleinzahlungen gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft eine Treuhandbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des von ihm gezeichneten Beteiligungsbetrages unter Entrichtung des festgelegten Agio (ergibt sich aus der Beitrittserklärung i.V.m. der Teiligungs- und Beitragsordnung) mit Wirkung zu dem in § 1 Abs. 5 genannten Zeitpunkt zu erwerben und im Innenverhältnis treuhänderisch auf seine Rechnung zu halten.

Im Innenverhältnis zu dem Auftraggeber handelt der Auftragnehmer ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers. Die Stellung des Auftraggebers entspricht daher wirtschaftlich der eines Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft.

(3) Der Auftraggeber hat seinen Beteiligungsbetrag (treuhänderisch gehaltener Kapitalanteil zzgl. Agio) nach Maßgabe der Beitrittserklärung des Geschäftsbesorgungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft zu erbringen. Dies kann auch im Wege der Aufrechnung mit dem Darlehensrückgewähranspruch gem. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 erfolgen. Erbringt er seinen Beteiligungsbetrag trotz Mahnung nicht oder nur teilweise, ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem Geschäftsbesorgungsvertrag zurückzutreten.

Die aus dem Rücktritt entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Solange der Beteiligungsbetrag nicht oder nicht vollständig erbracht ist, steht dem betreffenden Auftraggeber die Spielberechtigung gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages nicht zu.

(4) In Bezug auf die Verpflichtung zur Leistung des Beteiligungsbetrages gem. § 3 Abs. 3 ist der Auftragnehmer berechtigt und bevollmächtigt, den Beteiligungsbetrag des jeweiligen Auftraggebers im Wege der Aufrechnung gegenüber der Beteiligungsgesellschaft mit dem Darlehensrückzahlungsanspruch des Auftraggebers zu erbringen.

(5) Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Auftragnehmer befreit.

§ 4

Vertragsgegenstand

(1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Abs. 4 und 5 nimmt der Auftragnehmer die mit der Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft verbundenen Rechte und Pflichten nach außen im eigenen Namen, im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in dessen Auftrag, auf dessen Weisung, für dessen Rechnung und auf dessen Gefahr wahr. Soweit zulässig, möglich und angemessen, wird der Auftragnehmer dies im Geschäftsverkehr nach außen kundtun. Dem Auftrag-

nehmer obliegen insbesondere die nach dem Gesellschaftsvertrag und diesem Geschäftsbesorgungsvertrag vorgeschriebenen Überwachungs- und Verwaltungsaufgaben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile gesondert zu halten und getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten. Er ist weiterhin verpflichtet alles, was er bei der Durchführung dieses Vertrages erlangt, nach Maßgabe dieses Vertrages an den Auftraggeber herauszugeben.

(2) Der Auftragnehmer hat diese Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen wahrzunehmen und kann sich hierbei Dritter bedienen. Er haftet den Auftraggebern nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung der ihr obliegenden Pflichten. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele des Auftraggebers sowie für das Verhalten Dritter wird nicht übernommen. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Entstehung des Anspruches.

(3) Schadensersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntniserlangung geltend zu machen.

(4) Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber vor einer Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes sowie eines Vorschlages über die Stimmrechtsausübung schriftlich informieren und um entsprechende Weisungen für die Stimmrechtsausübung bitten.

Mangels anderer Weisung wird er das Stimmrecht wie vorgeschlagen ausüben.

Eine Beschlussfassung der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft kann gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Der Auftragnehmer wird in diesem Fall die Auftraggeber schnellstmöglich informieren und die Stimmen entsprechend den rechtzeitig zugegangenen Weisungen abgeben.

(5) Die Auftraggeber sind Teilgläubiger im Sinne von § 420 BGB. Auf ihr Verhältnis untereinander sind daher die §§ 705 ff. und 741 ff. BGB nicht - auch nicht entsprechend - anwendbar.

§ 5

Wirksamwerden von Erklärungen der Beteiligungsgesellschaft oder des Auftragnehmers

(1) Erklärungen der Beteiligungsgesellschaft oder des Auftragnehmers werden drei Werktage nach Absendung an die eingetragene Anschrift des Auftraggebers wirksam.

Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an die Beteiligungsgesellschaft oder den Auftrag-

nehmer zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Auftraggeber nicht zu vertreten ist, oder wenn die Beteiligungsgesellschaft oder der Auftragnehmer erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes dem Auftraggeber nicht zugegangen ist.

(2) Sind solche Erklärungen zugegangen, gelten sie als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich gegenüber der Beteiligungsgesellschaft widerspricht, sofern ihn die Beteiligungsgesellschaft oder der Auftragnehmer auf diese Folge bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen hat.

§ 6

Erbfall

(1) Beim Tod eines Auftraggebers wird der Geschäftsbesorgungsvertrag nur mit einem seiner Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so sind diese verpflichtet, aus ihrer Mitte denjenigen Erben zu bestimmen, mit dem dieser Vertrag fortgesetzt werden soll. Dies haben die Erben gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Solange eine Einigung zwischen den Erben nicht erzielt worden ist und eine entsprechende Mitteilung an den Auftragnehmer nicht ergangen ist, ruhen die zum Nachlass gehörenden Rechte, insbesondere das Stimmrecht und die Spielberechtigung. Die Erben treten in alle Rechte und Pflichten dieses Geschäftsbesorgungsvertrages ein. Der bzw. die Erben haben sich durch die Vorlage eines Erbscheins gegenüber der Auftragnehmer zu legitimieren.

(2) Der Auftragnehmer wird den Erben – bei mehreren Erben, den gemäß Abs. 1 bestimmten Erben – in das Darlehens- und Auftraggeberregister umschreiben. Beim Ableben eines Auftraggebers kann der Auftragnehmer das Darlehens- und Auftraggeberregister auch auf denjenigen umschreiben, der in einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift einer Verfügung von Todes wegen nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist.

(3) Alle dem Auftragnehmer durch den Erbfall entstehenden Kosten haben die Erben zu tragen.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft entsprechend.

§ 7

Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrages

(1) Eine Kündigung des Geschäftsbesorgungsvertrages durch den Auftraggeber kann nur nach Maßgabe der im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Kündigungsregelungen (§ 15 des Gesell-

schaftsvertrages) erfolgen, erstmals nach Ablauf von 30 Jahren nach Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Auftraggeber. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Der Auftragnehmer kann den Geschäftsbesorgungsvertrag während der Laufzeit des Darlehensvertrages (vgl. § 2 i. V. m. dem jeweiligen Darlehensvertrag) mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Danach (Zeitraum der Treuhandbeteiligung) kann er diesen Vertrag nur nach Maßgabe der im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Kündigungsregelungen (§ 15 des Gesellschaftsvertrages) kündigen, erstmals nach Ablauf von 30 Jahren nach Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Erwerb und Übertragung von Beteiligungen

(1) Die Höhe der Auftraggeberbeteiligungen ergibt sich aus dem Auftraggeberregister.

(2) Verfügungen über Treuhandbeteiligungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Stimmt der Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten zu, gilt die Zustimmung als verweigert. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Beteiligung zum Wert der historischen Anschaffungskosten des Auftraggebers einschließlich Agio (Nominalwert) zu erwerben.

Verfügungen über treuhänderisch gehaltene Beteiligungen sind nur im Ganzen zulässig.

Der Auftragnehmer schreibt das Auftraggeberregister auf den Rechtsnachfolger um.

Von dem Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Umschreibung zugunsten des bisherigen Auftraggebers in Bezug auf die jeweilige Beteiligung durchgeführte Verwaltungsmaßnahmen muss der Erwerber gegen sich gelten lassen. Mit der Übertragung der Beteiligung gehen gleichzeitig die Pflichten der Auftraggeber – auch soweit sie vor der Übertragung entstanden sind – auf seinen Rechtsnachfolger über.

Die Kosten, die durch die Übertragung von Beteiligungen anfallen, trägt der Erwerber.

§ 9

Kosten der Verwaltung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die Übernahme der Verwaltungstreuhand und Geschäftsbesorgung und der damit verbundenen Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 3.000.-EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen vierteljährlichen Vorschuss zu verlangen. Die Vergütung wird durch die Beteiligungsgesellschaft an den Auftragnehmer gezahlt. Im Verhältnis der

Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft gilt diese Vergütung als Kosten der Beteiligungsgesellschaft.

(2) Die Kosten der kaufmännischen Verwaltung der GTG Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof Treuhand GmbH sowie der kaufmännischen und technischen Verwaltung des Beteiligungsobjektes trägt die Beteiligungsgesellschaft. Sofern Dritte aufgrund besonderer Verträge von der GTG Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof Treuhand GmbH mit Verwaltungsaufgaben aus diesem Bereich beauftragt werden, sind sie berechtigt, ein marktübliches Entgelt für ihre Leistungen zu verlangen.

(3) Für Umschreibungen von Treuhandbeteiligungen, z.B. in den Fällen der §§ 6 bis 8, kann der Auftragnehmer den Ersatz der Kosten, mindestens jedoch 25.- EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer verlangen.

§ 10 Rechenschaftsbericht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle wesentlichen Umstände seiner treuhänderisch gehaltenen Beteiligung zu informieren und in angemessenen Zeitabschnitten über die Beteiligungsgesellschaft zu berichten, sofern nicht die Beteiligungsgesellschaft den Auftraggeber selbst schriftlich informiert. Beschlussprotokolle über den Verlauf von Gesellschafterversammlungen und Ergebnisse schriftlicher Beschlussfassungen hat der Auftragnehmer binnen einer Woche nach Zugang bei ihm dem Auftraggeber bekanntzugeben.

§ 11 Jahresergebnis, Ausschüttung, Haftung

(1) Das Jahresergebnis und etwaige Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft stehen den im jeweiligen Geschäftsjahr beteiligten Auftraggebern nach Maßgabe ihrer Beteiligungen i.S.v. § 4 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages anteilig zu.

(2) Die Auftraggeber sind unter den Voraussetzungen, unter denen Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft Nachschüsse leisten müssen, zu Nachschüssen verpflichtet. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft finden entsprechend Anwendung.

Wird ein Auftraggeber aus Nachschussverpflichtungen in Anspruch genommen, ist er zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Er erhält in diesem Fall eine Abfindung in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 dieses Vertrages.

(3) Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten beschränkt sich vom Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister an auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage.

Diese Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist. Soweit Ausschüttungen, Rückzahlungen oder Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt die Haftung in diesem Umfang wieder auf.

Die Auftraggeber sind dem Auftragnehmer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil – der Höhe nach unbegrenzt – an den für sie gehaltenen Beteiligungen ersatzverpflichtet, wenn und soweit der Auftragnehmer für zwischen seinem Beitritt und seiner Eintragung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen wird.

Haben die Auftraggeber Ausschüttungen erhalten, die Rückzahlungen oder Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, und die zu einem Wiederaufleben der Haftung des Auftragnehmers führen, sind sie dem Auftragnehmer anteilig zum Ersatz verpflichtet, soweit dieser in Anspruch genommen wird.

§ 12 Änderungen des Geschäftsbesorgungsvertrages

Änderungen dieses Geschäftsbesorgungsvertrages wird der Auftragnehmer den Auftraggebern durch ausdrücklichen schriftlichen Hinweis bekannt geben. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht gemäß § 14 Abs. 1 Auftraggeber schriftlich Widerspruch erheben. Auf diese Folge wird der Auftragnehmer die Auftraggeber jeweils besonders hinweisen. Die Auftraggeber müssen den Widerspruch innerhalb von einem Monat nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung gegenüber dem Auftragnehmer erklären. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 1.

§ 13 Wichtige Geschäfte

(1) Alle Auftraggeber können bei der Beschlussfassung über wichtige Geschäfte – wie bei allen anderen Gesellschafterbeschlüssen der Beteiligungsgesellschaft – gemäß § 4 Abs. 4 mitwirken.

(2) Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der von ihr mit Geschäftsführungsaufgaben Beauftragte in den dort aufgezählten Fällen an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden und bedarf insbesondere zu allen wesentlichen Geschäftsvorgängen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, sofern im Einzelfall ein Geschäftswert von 500.000 EUR überschritten wird. Das vorgenannte Zustimmungserfordernis gilt nicht für die Investitionen, Rechtsgeschäfte, etc., die bis zum 01.01.2003 vorgenommen worden sind.

§ 14

Zustimmungsverfahren, Versammlung der Auftraggeber

(1) Die Zustimmung der Auftraggeber gemäß § 12 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Anfrage des Auftragnehmers an diesem Vertrag beteiligte Auftraggeber schriftlich Widerspruch erheben, die mehr als 50 v.H. des Nominalwertes der beim Zustimmungsverfahren stimmberechtigten treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen auf sich vereinigen.

(2) Anstelle des Zustimmungsverfahrens nach Abs. 1 können Auftraggeber eine Einberufung der Versammlung der Auftraggeber, die durch Beschluss entscheidet, verlangen, wenn sie 50 v.H. des Nominalwertes der stimmberechtigten treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen auf sich vereinigen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Auftraggeber zu einer solchen Versammlung mit einer Frist von 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Auftragnehmer wird die Auftraggeber mit der Anfrage auf diese Regelungen besonders hinweisen.

§ 15

Liquidationserlös

Für die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft gilt § 18 des Gesellschaftsvertrages. Der anteilige Liquidationserlös ist unverzüglich an die Auftraggeber im Verhältnis ihrer Einlagen auszusütten.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Die unwirksame Bestimmung bzw. die Lücke ist vielmehr durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

(2) Soweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft entsprechend.

(3) Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet mit dem Ausscheiden des Auftraggebers (Treuhandkommanditisten) aus der Beteiligungsgesellschaft.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Vertrag eine andere Form vorgeschrieben ist.

(5) Erfüllungsort ist der Ort des Sitzes der Beteiligungsgesellschaft.

(6) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig. Die Schiedsabrede ist in einem gesonderten Schiedsvertrag zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft geregelt und wird Bestandteil dieses Vertrages.

Darlehensvertrag für Darlehensgeber der Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs-KG

§ 1 Grundlagen

(1) Vertragsparteien

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen (Darlehensvertrag) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs-KG (Beteiligungsgesellschaft) und den Investoren/Anlegern (Darlehensgeber), die eine Treuhandkommanditbeteiligung an der Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs-KG zu erwerben beabsichtigen.

(2) Darlehen

Für den Zeitraum ab Annahme der Beitrittserklärung bis zum Zeitpunkt des Ablaufs des fünften vollen Kalenderjahres (31.12.), gerechnet ab dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitrittserklärung des Darlehensgebers angenommen wurde, gewährt der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin ein zinsloses Darlehen i.H. der von ihm angestrebten Treuhandbeteiligung nebst Agio (vgl. Beitrittserklärung und Beteiligungs- und Beitragsordnung).

(3) Rechtsverhältnisse

In der Beitrittserklärung hat der Darlehensgeber der Beteiligungsgesellschaft u.a. den Abschluss eines Darlehensvertrages angeboten und die GTG Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof Treuhand GmbH bevollmächtigt und beauftragt, den Darlehensvertrag in seinem Namen abzuschließen (vgl. § 2 des Geschäftsbesorgungsvertrages).

Daneben hat er der GTG Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof Treuhand GmbH den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages angeboten.

(4) Spielberechtigung

Die in § 10 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft geregelte Spielberechtigung steht nach den dort festgesetzten Maßgaben den Darlehensgebern bereits ab dem Zeitpunkt der fristgerechten und vollständigen Darlehensgewährung zu.

§ 2 Darlehen

(1) Der Darlehensgeber gewährt der Beteiligungsgesellschaft ein Darlehen, dessen Höhe von der vom Darlehensgeber zukünftig angestrebten Treuhandbeteiligung (Einzelpersonen- oder Familienspielberechtigung) nebst entsprechendem Agio abhängt und dessen Betrag sich aus der jeweiligen Beitrittserklärung i.V.m. der Beitrags- und Vergütungsordnung ergibt.

(2) Abbuchung, Verzinsung

Der Darlehensbetrag wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Darlehensvertrages in voller Höhe von dem vom Darlehensgeber in der Beitrittserklärung genannten Konto abgebucht.

Eine Verzinsung des Darlehens erfolgt nicht.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Darlehensvertrag beginnt mit seinem wirksamen Abschluss (vgl. § 1 Abs. 3) und endet zum Zeitpunkt des Ablaufs des fünften vollen Kalenderjahres (31.12.), gerechnet ab dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitrittserklärung des Darlehensgebers angenommen wurde.

(2) Der Darlehensvertrag kann durch eine ordentliche Kündigung nicht vorzeitig beendet werden.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

(3) Die Beteiligungsgesellschaft kann auch unabhängig von Abs. 2 Darlehensbeträge zurückzahlen.

(4) Die Darlehensrückzahlung ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages fällig. Der Rückforderungsanspruch des Darlehensgebers kann im Wege der Aufrechnung mit dessen Beteiligungs-Einzahlungsverpflichtung verrechnet werden (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 des Geschäftsbesorgungsvertrages).

§ 4 Verfügungen, Tod des Darlehensgebers

(1) Sämtliche Verfügungen des Darlehensgebers über Ansprüche aus dem Darlehensvertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft. Die entsprechenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Geschäftsbesorgungsvertrages finden sinngemäß Anwendung.

(2) Beim Tod eines Darlehensgebers ist § 6 des Geschäftsbesorgungsvertrages i.V.m. § 14 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft entsprechend anzuwenden.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung bzw. die Lücke ist vielmehr durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

(2) Soweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft und des Geschäftsbesorgungsvertrages entsprechend.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Vertrag eine andere Form vorgeschrieben ist.

(4) Erfüllungsort ist der Ort des Sitzes der Beteiligungsgesellschaft.

(5) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig. Die Schiedsabrede ist in einem gesonderten Schiedsvertrag zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft geregelt und wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 1

Gegenstand der Nutzung

Die Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs-KG (Betreiber) betreibt in Heddesheim eine Golfanlage mit 18 Loch Meisterschaftsplatz sowie ein Clubhaus samt Nebengebäuden.

Der Nutzungsberechtigte erhält nach Maßgabe der jeweils aktuellen Fassung der „Haus- und Platzordnung“ des Betreibers sowie der „Allgemeinen Spiel-, Wettspiel- und Vorgabenordnung“ des Golf Club Heddesheim Gut Neuzenhof e.V. ein Nutzungsrecht für die Golfanlage, das Clubhaus und die Nebengebäude in Heddesheim.

§ 2

Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigter gemäß § 1 ist, wer als Einzelperson oder Familie ein Darlehen gewährt oder eine Treuhandbeteiligung an der Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs-KG und die Mitgliedschaft im Golf Club Heddesheim Gut Neuzenhof e.V. erworben sowie diesen Nutzungsvertrag mit dem Betreiber abgeschlossen hat.

(2) Die Höhe des Darlehens und der Treuhandbeteiligung und das sich daraus ableitende Spielrecht sind in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag mit der GTG Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof Treuhand GmbH, in der Beitrittserklärung sowie der Beitragsordnung festgelegt.

(3) Das Spielrecht als Einzelperson/Familie berechtigt zur Nutzung der Golfanlage durch ein/zwei Erwachsene (Ehepartner oder Lebensgefährten) einschließlich deren Kinder (als Kinder gelten Kinder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird).

§ 3

Beginn, Dauer und Kündigung der Nutzung

(1) Der Nutzungsvertrag beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Betreiber.

(2) Der Nutzungsvertrag kann von den Vertragsparteien nach Maßgabe der Kündigungsbestimmungen des Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 7 des Geschäftsbesorgungsvertrages) gekündigt werden. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Für die Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels. Wird der Vertrag von keiner Seite gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere 12 Monate bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres.

(3) Der Betreiber ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Nutzungsberechtigte mit Zahlungen im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung geleistet hat, oder wenn über das Vermögen des Nutzungsberechtigten das Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, oder vom Nutzungsberechtigten Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt worden ist.

Das gleiche gilt, wenn der Nutzungsberechtigte vorsätzlich oder grobfahrlässig Pflichten aus diesem Nutzungsvertrag verletzt.

(4) Beim Tod eines Nutzungsberechtigten wird der Nutzungsvertrag mit einem seiner Erben fortgesetzt.

Sind mehrere Erben vorhanden, sind diese verpflichtet, aus ihrer Mitte denjenigen Erben zu bestimmen, mit dem die Treuhandbeteiligung fortgesetzt werden soll. Dies haben die Erben gegenüber dem Betreiber schriftlich mitzuteilen. Solange keine Einigung zwischen den Erben erzielt worden und keine entsprechende Mitteilung an die Gesellschaft ergangen ist, ruhen die Rechte aus diesem Nutzungsvertrag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 des Gesellschaftsvertrages entsprechend. Das Nutzungsrecht endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung des Darlehensvertrages, des Geschäftsbesorgungsvertrages sowie mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Nutzungsberechtigten aus dem Golf Club Heddesheim Gut Neuzenhof e.V.

§ 4

Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, die Golfanlage und ihre Nebeneinrichtungen im üblichen Umfang zu benutzen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass weder andere Personen verletzt noch fremde Gegenstände beschädigt werden. Eltern haften dabei für ihre Kinder. Die Nutzungsberechtigten sind im Rahmen der vom Betreiber abgeschlossenen Haftpflichtversicherung gegen bestimmte Gefahren mitversichert.

(3) Die Nutzung hat unter Beachtung der von der Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs-KG erlassenen „Haus- und Platzordnung“ sowie unter Beachtung der „Allgemeinen Spiel-, Wettspiel- und Vorgabenordnung“ des Golf Clubs Heddesheim Gut Neuzenhof e.V. zu erfolgen. Die „Haus- und Platzordnung“ sowie die „Allgemeine Spiel-, Wettspiel- und Vorgabenordnung“ werden interessierten Anlegern zur Verfügung gestellt. Zu beachten sind überdies die einschlägigen Regeln des Golfsports samt Etikette. Der Betreiber hat das Recht, bei Zuwiderhandlung gegen die angegebenen Ordnungen zeitlich unbegrenzte Platz-, Haus- und Spielsperren auszusprechen.

(4) Das Nutzungsrecht besteht nur, wenn der Nutzungsberechtigte sämtliche ihm nach dem Nutzungsvertrag sowie den weiteren Verträgen obliegenden finanziellen und sonstigen Leistungsvollständig innerhalb der jeweils vertraglich vereinbarten Fristen erbracht hat.

§ 5

Aufgaben des Betreibers

Nach der Freigabe des Spielbetriebs hat der Betreiber die Golfanlage stets in einem ordnungsgemäßen und beispielbaren Zustand zu halten. Er hat den Nutzungsberechtigten über Zeiten der Nichtbenutzbarkeit aus besonderem Grund (z.B. bei privaten Turnieren, Verbandsveranstaltungen, Baumaßnahmen, besonderen Platzverhältnissen etc.) per Aushang im Vorhinein zu informieren.

§ 6

Nutzungsentgelt, Caddy-schränke, Garderobenschränke

(1) Die Höhe des Jahresnutzungsentgelts, des Clubbeitrages sowie die Höhe des Mietzinses für Caddyschränke wird für jedes Kalenderjahr in einer Beteiligungs- und Beitragsordnung festgelegt.

(2) Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents besteht ein Anspruch auf einen Caddyschrank (entweder Elektro- oder Einzelschrank). In der Beitrittserklärung ist anzugeben, wie viele Caddyschränke zugeteilt werden sollen. Eine Befreiung vom Mietzins für Caddyschränke ist nicht möglich.

(3) Die Erziehungsberechtigten schulden die Zahlung des Nutzungsentgelts für ihre Kinder. Die KG ist berechtigt, das Nutzungsentgelt jährlich neu festzusetzen.

(4) Nicht enthalten im vorgenannten Nutzungsentgelt sind Dienst- und Sachleistungen (Trainerstunden, Verzehr in der Gastronomie, Driving-Range-Bälle etc.). Diese sind gesondert zu vergüten.

(5) Das Nutzungsentgelt kann in keinem Fall gemindert oder zurückgefordert werden, auch dann nicht, wenn von dem eingeräumten Nutzungsrecht kein Gebrauch gemacht wird oder der Vertrag vorzeitig beendet wird.

§ 7

Fälligkeit des Nutzungsentgelts

(1) Das Nutzungsentgelt gemäß § 6 sowie der Mietzins für die Caddyschränke werden zum 01.02. eines Kalenderjahres fällig. Sie werden vom Konto des Nutzungsberechtigten abgebucht.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte mit den geschuldeten Geldzahlungen in Verzug, ist die KG berechtigt – nach zweifach erfolgter Mahnung – den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wodurch das Spielrecht auf der Golfanlage mit sofortiger Wirkung erlischt.

Ab dem Zeitpunkt des Verzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen zur Zahlung fällig.

§ 8

Erweiterung

In der Beitrittserklärung gibt der Nutzungsberechtigte an, ob eine Erweiterung seines Nutzungsrechts auf Familienangehörige (Ehegatte/in, Lebensgefährtin/in, Kinder bis zum 27. Lebensjahr) erfolgen soll.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Schadensersatzansprüche des Nutzungsberechtigten gegen den Betreiber sind auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die Aufrechnung ist den Vertragschließenden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

(3) Die Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages gelten entsprechend für Personen, die ihr Nutzungsrecht vom Nutzungsberechtigten ableiten (Familienangehörige gemäß Angaben in der Beitrittserklärung).

Der Nutzungsberechtigte haftet insoweit für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu deren Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl fort. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

§ 1**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Golf Club Heddesheim Gut Neuzenhof e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen. Sitz des Vereins ist Heddesheim.

§ 2**Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Golfsports mit dem Anliegen, den Sport weiten Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen allgemeiner Art sowie speziell des Golfspiels.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3**Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied des Nordbadischen Golfverbandes e.V., des Baden-Württembergischen Golfverbandes e.V. und des Deutschen Golfverbandes e.V. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden beantragen.

§ 4**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 5**Formen der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern, das sind natürliche Personen unterschieden nach

- aktiven Mitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren, die eine Einzel- oder eine Familienmitgliedschaft begründet haben, mit dem Stimm- und Wahlrecht und mit dem Recht der Ausübung des Golfsports und dem Recht zur Teilnahme an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen;

- passiven fördernden Mitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren - außerhalb von Familienmitgliedschaften - mit Stimm- und Wahlrecht, mit dem Recht zur Teilnahme an allen gesell-

schaftlichen Veranstaltungen des Clubs, aber ohne das Recht zur Ausübung des Golfsports;

- Ehrenmitgliedern: Natürliche Personen können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie stehen den ordentlichen aktiven und/oder passiven Mitgliedern gleich, sind aber von jeder Beitragspflicht gegenüber dem Club befreit (die Verpflichtungen gegenüber der Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs-KG – im folgenden KG genannt – bleiben hiervon unberührt);

b) außerordentlichen Mitgliedern, d.s. natürliche oder juristische (im eigentlichen Sinn, wie auch Personengesellschaften etc.) Personen, unterschieden nach

- aktiven Mitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht, jedoch mit dem Recht zur Ausübung des Golfsports vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres (Jahresmitglieder). Der Antrag auf Erstmitgliedschaft oder auf Verlängerung der Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr muss bis spätestens 30. November eines Jahres in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Juristische Personen, die dem Verein beitreten, müssen unmittelbar mit dem Beitritt und anschließend jährlich zum 30. November unaufgefordert diejenige natürliche Person benennen, die die Spielberechtigung ausüben soll. Erfolgt dieses nicht fristgerecht, bleiben die Rechte und Pflichten bei der natürlichen Person des Vorjahres, sofern sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr verlängert hat. Die natürliche Person muss in einem Dienstverhältnis als Mitarbeiter, freier Mitarbeiter, Geschäftsführer, etc. stehen. Der Vorstand kann eine Benennung ohne die Angabe von Gründen ablehnen. Für jede natürliche Person, die von der juristischen Person benannt wird, muss eine Spielberechtigung von der KG erworben werden.

- jugendlichen aktiven Mitgliedern vom sechsten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Angestellte der KG samt Partnern und Kindern mit dem Recht zur Benutzung der Vereinsanlage jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der KG erlischt die Mitgliedschaft, sofern sie nicht in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird.

§ 6**Erwerb und Umwandlung der Mitgliedschaft***6.1. Erwerb der Mitgliedschaft*

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die Mitglied werden will, muss ihren Aufnahmeantrag schriftlich (z.B. durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur KG) an den Vorstand des Vereins richten.

(2) Der Antragsteller verpflichtet sich, alle für den Erwerb der Mitgliedschaft sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung dieser Satzung und dem mit der KG abgeschlossenen Nutzungsvertrag und den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(4) Minderjährige benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag.

(5) Über den Antrag entscheidet der Vorstand in seinen turnusgemäßen Sitzungen und freiem Ermessen. Eine Warteliste wird nicht geführt.

6.2. Umwandlung der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche aktive Mitglieder können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand beantragen, ihre Mitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres in eine ordentliche passive Mitgliedschaft umzuwandeln.

(2) In Sonderfällen (z.B. längere Krankheiten, längere berufliche Abwesenheit oder sonstige Abwesenheit) kann der Vorstand auf schriftlichen, nicht fristgebundenen Antrag die ordentliche aktive in eine passive Mitgliedschaft umwandeln.

(3) Auf schriftlichen, nicht fristgebundenen Antrag an den Vorstand, können Mitgliedschaften zum 01. Januar des darauffolgenden Jahres nach 6.2.(1) und 6.2.(2) wieder in ordentliche aktive Mitgliedschaften umgewandelt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe des von Ihnen persönlich und des vom Verein geschlossenen Nutzungsvertrages mit der KG sowie im Rahmen der Haus- und Platzordnung und der Allgemeinen Spiel-, Wettspiel- und Vorgabenordnung des Vereins berechtigt, Einrichtungen und Anlagen, an denen gemäß der vorgenannten Verträge ein Nutzungsrecht besteht, zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und mitzuwirken.

(2) Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Wahrung des Ansehens des Vereins.

(3) Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes, der KG und ihren Beauftragten (Headpro, Headgreenkeeper und Golfplatzgeschäftsführer) in allen Angelegenheiten des Spielbetriebs Folge zu leisten. Die Ausgestaltung der Spielberechtigung (tägliche Spielzeiten, Spielreihenfolge, Benutzung der Grüns etc.) wird im Einvernehmen zwischen der KG und dem Verein festgelegt.

Die strenge Befolgung der Golfregeln und der Golfetikette ist Voraussetzung zur Durchführung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs und deshalb oberstes Gebot für alle Mitglieder. Nichteinhaltung der Etikette kann zu einschränkenden Maßnahmen für jedes einzelne Mitglied bis zum Entzug der Spielerlaubnis durch den Vorstand oder die KG führen.

(4) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die sportlichen Regeln der Fairness auf der Basis der Golfregeln der internationalen Verbände sowie des Deutschen Golf Verbandes e.V. zu befolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann der Vorstand jedem einzelnen Mitglied einschränkende Maßnahmen bis zum Entzug der Spielerlaubnis auferlegen.

(5) Mitglieder, die mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder der Beiträge in Verzug sind, sind nicht berechtigt, am Spiel- und Übungsbetrieb teilzunehmen. Der Ausweis des Deutschen Golf Verbandes e.V. wird bis zur Zahlung einbehalten.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie mit dem Ausscheiden aus der KG bzw. Beendigung der Treuhandbeteiligung.

(2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittsanzeige muss spätestens am 30. November eines Jahres eingegangen sein.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es sich eine strafbare Handlung zuschulden kommen lässt, seine Beiträge wiederholt nicht fristgerecht bezahlt, es in grober Weise gegen die Zwecke und die Satzung des Vereins verstößt oder der Ausschluss aus anderen wichtigen Gründen im Interesse des Vereins geboten erscheint. Des Weiteren hat der Vorstand auf Antrag von einem Viertel der Clubmitglieder ein Ausschlussverfahren einzuleiten. Der Vorstand unterrichtet mit eingeschriebenem Brief das Mitglied über die Einleitung des Ausschlussverfahrens. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu einer Rechtfertigung innerhalb ausreichend bemessener Frist zu geben. Nach Ablauf der Stellungnahme entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang des Einschreibebriefes die Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Das Verlangen der Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb der genannten Dreiwochenfrist beim Vorstand eingehen. Das Versäumnis dieser Frist wird als freiwilliger Austritt aus dem Verein angesehen. Der Ausschlussgrund selbst unterliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen mit der Beendigung derselben.

§ 9

Eintritt in den Verein und Mitgliedsbeiträge

(1) Die von den Mitgliedern bei ihrer Aufnahme in den Verein zu erbringenden Leistungen werden vom Vorstand festgesetzt. Der erste Beitrag, eine etwaige Aufnahmegebühr oder sonstige finanzielle Leistungen werden mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme fällig.

(2) Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und sonstige Leistungen (z.B. eine Umlage) werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag ist für die Mitgliedergruppen verschieden festzulegen. Innerhalb der Gruppen sind alle Mitglieder gleich zu behandeln. In besonderen Fällen kann der Vorstand Stundung für das laufende Jahr oder eine Beitragsermäßigung gewähren. Die Mitgliedsbeiträge sind am 01. Februar eines Jahres zur Abbuchung fällig. Neumitglieder zahlen den anteiligen Beitrag vom Zeitpunkt der Abgabe des Aufnahmeersuchens an nach Monatszweifeln bis zum Jahresende gerechnet.

(3) Mit Einreichung des Aufnahmeantrags ist eine schriftliche Abbuchungsermächtigung – bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter – zu erteilen, die nach erfolgter Aufnahme in Kraft tritt.

(4) Die Erhebung etwaiger im Interesse des Vereins notwendiger Umlagen und deren Höhe beschließt - abweichend von der Regelung nach Ziffer (2) dieses Paragraphen - der Vorstand, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres die Hälfte des gültigen Jahresbeitrages übersteigen. Die Abbuchung einer solchen Umlage erfolgt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Vorstand.

(5) Spielgebühren (Greenfee) und Spielrecht für Nichtmitglieder, die einem dem Internationalen Golfverband angeschlossenen Golf Club angehören, werden von der KG festgelegt.

§ 10

Organe des Vereins

sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Personen. Mitglieder des Vorstands bei Gründung sind:

- a) der 1. Vorsitzende (Präsident),
- b) der stellvertretende Vorsitzende und
- c) der Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemäß Ziffer (1), Buchstaben a) und b). Die Genannten sind je einzeln vertretungsberechtigt. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB.

(3) Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Dritten beauftragen. Dieser muss nicht Vereinsmitglied sein.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Ihre Amtszeit währt bis zur Neuwahl oder dem Ausscheiden aus dem Verein. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode aus, ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

(7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(8) Es können nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Der KG steht ein Vorschlagsrecht zu.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) In den ersten sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstands,
- b) Rechnungsbericht des Vorstands und Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Neuwahl des Vorstands gegebenenfalls (vgl. § 11 Ziffer (6)),
- e) Festsetzung der Beiträge für das laufende Jahr und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Anträge,
- h) Verschiedenes.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wann immer das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss auf Beschluss des Vorstandes oder im Auftrag von mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(3) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten

- a) die Entlastung des Vorstands,
- b) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und sonstiger Leistungen gemäß § 9 der Satzung sowie die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- d) die Satzungsänderung,
- e) die Auflösung des Vereins, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des Vermögens im Rahmen des § 15 der Satzung.

§ 13

Einladung, Abstimmung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie Satzungsänderungen

(1) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, lädt zu den Mitgliederversammlungen schriftlich ein. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor dem Termin abgesandt werden (Poststempel). Ihnen ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge (Poststempel) werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, welche mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Anträge von Mitgliedern zu Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie bis 30. November des der Versammlung vorausgehenden Jahres in der Geschäftsstelle eingegangen sind.

(2) Der 1. Vorsitzende, ein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten für die jeweilige Abstimmung als nicht anwesend. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 v.H. aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss mit der gleichen Tagesordnung neu geladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Kandidieren mehrere Bewerber für ein Vorstands- oder ein sonstiges Amt oder ist über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen, erfolgt die Wahl bzw. die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Bei sonstigen Entscheidungen müssen mindestens 15 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, andernfalls erfolgt die Beschlussfassung per Akklamation. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer, dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 14

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, denen jeweils ein Mitglied des Vorstandes sowie der KG angehören sollen.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist einer Mitgliederversammlung vorbehalten, in der drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann frühestens drei Wochen, höchstens zwei Monate später eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder verbindlich beschließt, gleichgültig wieviele Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird erst wirksam, wenn ein Liquidator bestellt ist und über die Verwendung des Vermögens beschlossen wurde. Für den Beschluss gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Golfplatz Heddesheim Gut Neuzenhof GmbH & Co. Beteiligungs-KG, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Golfspiels zu verwenden hat.

§ 16

Haftung

Der Verein regelt alle die Haftung betreffenden Fragen auf dem ihm zur Verfügung gestellten Gelände sowie dem zur Verfügung gestellten Clubhaus samt Nebengebäuden im Nutzungsvertrag mit der KG. Prämien, welche durch den Abschluss entsprechender Verträge mit Versicherungsgesellschaften fällig werden, werden auf die Gemeinschaft der Clubmitglieder anteilig umgelegt, mit dem Beitrag jährlich in Rechnung gestellt und zur Abbuchung fällig.

Copyright by Golfplatz
Heddesheim Gut Neuzenhof
GmbH & Co Beteiligungs-KG

Alle Rechte, insbesondere des
auszugsweisen Nachdrucks und
der Übersetzung, vorbehalten.



Gutperle Golf Courses
MITTEN IN DER METROPOLREGION